

Einschreiben

Gesundheitsdirektion Zürich
Amt für Gesundheit
z. Hd. Frau Lilian Blumer Schmidig, RA lic. iur.
Abteilungsleiterin
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Basel, 7. Juni 2023

DH | d.haering@boeckli-buehler.ch

Gesuch von Walter Fesenbeckh vom 6. April 2023

Hinweis auf Verfahrensverzögerung / Nachfrist

Sehr geehrte Frau Blumer Schmidig

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. April 2023 habe ich für Herrn Walter Fesenbeckh ein Gesuch in Sachen Nichtanwendungsbestätigung SMAW/SMH-Richtlinien eingereicht.

Erst am 20. April 2023 haben Sie mir den Empfang bestätigt und wegen hoher Arbeitslast um Geduld gebeten.

Aufgrund des sich akut verschlechternden Gesundheitszustands meines Klienten habe ich in meinem Gesuch beantragt, das Verfahren beschleunigt zu behandeln (vgl. insb. Rz. 126 ff. des Gesuchs).

Die ursprünglich beantragte Behandlungsfrist von 30 Tagen ist mittlerweile schon um das Doppelte überschritten. Trotzdem habe ich von Ihnen keine weitere Nachricht über den Gang des Verfahrens erhalten. Der kranke Gesuchsteller befindet sich somit in einem für ihn unerträglichen Schwebezustand. Obwohl er physisch wie auch psychisch auf eine zügige Entscheidungsfindung durch Ihre Behörde angewiesen ist, wird der Schwebezustand durch die Unverbindlichkeit aufrecht erhalten.

PROF. DR. CHRISTOPH B. BÜHLER, LL.M., ADVOKAT
JAN BANGERT, ADVOKAT
MARTIN BÖCKLI, LL.M., ADVOKAT*
DR. DANIEL HÄRING, ADVOKAT
ANNE-SOPHIE BURCKHARDT-BUCHS, LL.M., ADVOKATIN
MERET T. MÜLLER, ADVOKATIN
STEPHAN BUSER, ADVOKAT

PROF. DR. DR. h.c. PETER BÖCKLI, ADVOKAT, KONSULENT

ST. JAKOBS-STRASSE 41 TEL +41 (0)61 317 94 50
POSTFACH 2348 FAX +41 (0)61 317 94 60
CH-4002 BASEL WWW.BOECKLI-BUEHLER.CH

Mitglieder der Advokatenkammer Basel und des schweizerischen
Anwaltsverbandes. Registriert im kantonalen Anwaltsregister.

* auch in New York zugelassen

Mit diesem Vorgehen verletzen Sie das dem Gesuchsteller Fesenbeckh in dieser Situation zustehende Recht auf beschleunigte Behandlung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Für die überlange Verfahrensdauer in einer gesundheitlich höchst kritischen Situation hat der Gesuchsteller Fesenbeckh gerade auch vor dem Hintergrund kein Verständnis, dass Ihre Behörde u.a. aufgrund des Bundesgerichtsentscheids BGer 608/2017 vom 24. August 2018 sehr genau weiss, welche Vorgaben gelten. Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid ausgeführt (E. 6.5.2):

«Je intensiver der Grundrechtsträger von einem Entscheid betroffen ist und je schwerer das Rechtssicherheitsinteresse wiegt, desto höher ist der Anspruch auf beförderliche Behandlung der Sache zu werten [...]. Ist der Ausgang des Verfahrens von besonderer Bedeutung für den Betroffenen, kann bereits eine kürzere Zeitspanne zu einer Verletzung des Gebots der angemessenen Verfahrensdauer führen [...]. Eine unangemessen lange Verfahrensdauer, welche ihre Ursache in einer ungenügenden personellen Ausstattung der Behörde hat, vermag eine Verzögerung nicht zu rechtfertigen. [...] Der EGMR hat verschiedentlich festgehalten, dass die Lebenserwartung, der Gesundheitszustand oder das Alter der Beschwerdeführer eine beförderliche Erledigung der Angelegenheit erfordern.»

Sämtliche dieser Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Aufgrund der Bedeutung der Sache und des sich stetig verschlechternden Gesundheitszustands des Gesuchstellers rechtfertigt Ihre hohe Arbeitslast keine Verzögerung. Vielmehr verletzt das weitere Zuwarten das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich hiermit um Ihren Entscheid innerhalb von zwei Wochen, d.h. bis spätestens am Freitag 23. Juni 2023.

Sollte ich innerhalb dieser Frist keinen Entscheid erhalten, werde ich meinem Klienten zu einer Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde raten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und

freundliche Grüsse



Dr. Daniel Häring

Kopie an: Klient